

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	68 (1923)
Heft:	3
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. Januar 1923, Nr. 1
Autor:	Hardmeier, E. / Niggli, E. / Schlumpf, L.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

K
cpl.

17. Jahrgang

Nr. 1

20. Januar 1923

Inhalt: Das Kreisschreiben des Erziehungsrates über die Erteilung des Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre. — Leistungen des Staates und der Gemeinden an das Volksschulwesen. — Lehrerschaft und Beamtenversicherung. — Sektion Zürich des Schweiz. Lehrervereins. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Budget pro 1923; 14. und 15. Vorstandssitzung. An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Kreisschreiben des Erziehungsrates über die Erteilung des Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre.

In Nummer 12 des «Päd. Beob.» vom 25. November 1922 erschien unter dem Titel «Das erziehungsräliche Kreisschreiben betreffend biblische Geschichte und Sittenlehre» ein Artikel aus der Feder von Ernst Höhn in Zürich 3. Man sei, erklärte der Verfasser zum Schluß, in weiten Kreisen der ungeteilten Meinung, daß die Stellungnahme des Erziehungsrates nicht etwa ein Akt kluger und ausweichender Taktik, sondern vielmehr ein Zeugnis unverständlichen Entgegenkommens und eine Preisgabe der staatlichen Hoheit sei. Für die Lehrerschaft, bemerkte er und dies unterstrich er, sei es darum wertvoll zu wissen, welche Stellung ihre offiziellen Vertreter eingenommen und ob sie nicht versucht haben, die Angelegenheit zur Vernehmlassung an die kantonale Synode zu weisen. Wenn es nun auch bis anhin nicht Übung gewesen, die Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat zur Rechenschaft einzuladen, so könne seines Erachtens diesmal auf eine Aufklärung nicht verzichtet werden.

Für meine Person komme ich hiermit dieser Einladung gerne nach. Nach § 23 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 gehört «Biblische Geschichte und Sittenlehre» zu den Unterrichtsgegenständen der Primarschule. Gemäß § 26 des gleichen Gesetzes wird der Unterricht in diesem Fache in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, daß Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit daran teilnehmen können. Im zweiten Absatz des zitierten Paragraphen wird ferner bestimmt, daß für den Besuch dieses Unterrichtes Artikel 49 der Bundesverfassung und Artikel 63 der Staatsverfassung maßgebend seien. Jener Artikel sagt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei unverletzlich, niemand dürfe zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden, es entbinden aber die Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, und dieser Artikel gewährleistet die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit, erklärt die bürgerlichen Rechte und Pflichten als unabhängig vom Glaubensbekenntnisse und schließt jeden Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und einzelne aus.

Nun ist der im Volksschulgesetz von 1899 für die 4. bis 6. Klasse der Primarschule geforderte Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre kein religiöser Unterricht, sondern es soll dieser Unterricht auf dieser Stufe ein Unterricht sein wie in jedem obligatorischen Fache; darum wird ausdrücklich verlangt, daß er vom Lehrer und ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit erteilt werde. Sollte dies nicht geschehen, so wäre der Lehrer anzuhalten, die gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Einstweilen ist in unsren Primarschulen Biblische Geschichte und Sittenlehre obligatorischer Unterrichtsgegenstand; darüber, ob man bei einer künftigen Revision der Gesetze nur noch Sittenlehre fordern und den Unterricht in biblischer Geschichte fallen lassen will, wird zu reden sein; ich würde sie stehen lassen; eine Ausmerzung müßte den auf die konfessionelle Schule abzielenden Bestrebungen nur Vorschub leisten.

Nun meine Stellung zur Frage der Dispensation vom Besuch des Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre. Sie ergibt sich aus den gemachten Ausführungen, die mit denen

des Interpellanten übereinstimmen. Ich muß gestehen, daß ich stets der Meinung war, es seien bis dahin für Schüler der 4. bis 6. Klasse der Primarschule noch nie Dispensationen von diesem Fache verlangt worden, weil es eben obligatorisch ist. In der Sitzung des Erziehungsrates vom 15. November 1921, in der diese Angelegenheit zur Behandlung kam, vertrat ich denn auch den Standpunkt, es sollte Gesuchen um Dispensation vom Besuch des Unterrichtes in dem genannten Fache nicht entsprochen und ruhig ein allfälliger staatsrechtlicher Rekurs ans Bundesgericht und dessen Entscheid abgewartet werden. Die Mehrheit des Erziehungsrates war aber der Ansicht, es sei auch auf der Primarschulstufe die nachgesuchte Dispensation zu gewähren.

Und nun noch die Vernehmlassung der Schulsynode. Darauf, daß in dieser Angelegenheit die kantonale Synode hätte angerufen werden sollen, habe ich in der Tat nicht gedacht, und ob ein Versuch, sie ihr zur Vernehmlassung zu überweisen, überhaupt Erfolg gehabt hätte, ist sehr fraglich. Ich vermag aber auch heute noch nicht einzusehen, was die Schulsynode mit dieser Gesetzesinterpretationsfrage anfangen wollte. Die Schulsynode wird bei der Revision des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 Gelegenheit genug bekommen, sich über diese Angelegenheit nach der grundsätzlichen Seite hin auszusprechen, wenn der Kampf um die Staats- oder Konfessionsschule, um die Staatsschule mit oder ohne biblische Geschichte ausgetragen werden wird.

Man sieht: die Ansicht des Kollegen Ernst Höhn deckt sich mit der meinigen bis auf den Punkt, wo er glaubt, die Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat hätten versuchen sollen, die Angelegenheit zur Vernehmlassung an die Schulsynode zu weisen.

Uster, im Dezember 1922.

E. Hardmeier.

Leistungen des Staates und der Gemeinden an das Volksschulwesen.

Eine Vergleichung derselben gemäß dem Amtlichen Schulblatt vom 1. Dezember 1922 gegenüber denen im Amtlichen Schulblatt vom 1. Februar 1919.

§ 3 des neuen Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer lautet:

Für die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen gilt für die Jahre 1919—1921 die nach dem Gesetz vom 29. September 1912 am 1. Januar 1918 sich ergebende Klassifikation. Die Höhe der Beträge bemisst sich nach § 3 des Gesetzes vom 29. September 1912. Dieser Paragraph sagt: Die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise werden je nach der Höhe des Gesamtsteuerfußes und der Steuercraft in 9 Gruppen eingeteilt, aus deren Mittelzahlen sich 16 Beitragsklassen ergeben. (Diese werden dann aufgeführt.)

Die Einteilung der Gemeinden erfolgt von 3 zu 3 Jahren auf Grund der aus der amtlichen Statistik über die Gemeindefinanzen für die vorausgegangenen 3 Jahre ermittelten Durchschnittszahlen. Die Gemeinden verbleiben somit in der bisher für die Ausrichtung der Staatsbeiträge gültigen Klassifikation.

In § 6 des neuen Gesetzes ist bestimmt, welchen jährlichen Zuschuß die Gemeinden zu dem vom Staate zu leistenden



Grundgehalt vom 1. Januar 1919 an den Lehrern auszurichten haben werden. (Grundgehalt der Primarlehrer 3800 Fr., der Sekundarlehrer 4800 Fr., der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen für die wöchentliche Jahresstunde 120 Fr.)

Die Gemeinden sind in die zitierten Beitragsklassen eingereiht wie folgt und haben für die Lehrstelle (Primarschule, Sekundarschule) und für die wöchentliche Jahresstunde (Arbeits- und Haushaltungsschule) die neben den aufgeföhrten Klassen eingesetzten jährlichen Zuschüsse zum staatlichen Grundgehalt den Lehrern, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen auszurichten.

§ 2 des Gesetzes vom Jahre 1912 heißt: Als Grundlage für die Einteilung der Gemeinden und Kreise in Beitragsklassen (Kirch-, Schul-, Bürger-, politische und Zivilgemeinden und Sekundarschulkreise) gilt ihr Gesamtsteuerfuß und ihre Steuerkraft. Zur Berechnung des Gesamtsteuerfußes wird der den Gemeinden und Kreisen zufallende Betrag aus Vermögens-, Einkommens-, Manns-, Haushaltungs-, Liegenschaftensteuer durch die Zahl der Steuerfaktoren geteilt.

Die Steuerkraft ergibt sich aus der Summe der Steuerfaktoren.

Leistungen der Gemeinden.

A. Primarschule.			B. Sekundarschule.		
Beitragsklasse	Gemeindequote	Zahl d. Gemeinden pro 1919	Beitragsklasse	Gemeindequote	Zahl d. Gemeinden pro 1919
		pro 1922			pro 1922
1	100	66	—	2	250
2	150	34	1	3	300
3	200	20	6	4	350
4	250	24	12	5	400
5	300	26	13	6	500
6	350	24	33	7	600
7	400	22	34	8	700
8	450	16	45	9	800
9	500	29	34	10	900
10	600	15	34	11	1000
11	700	6	24	12	1100
12	800	6	9	13	1200
13	900	4	7	14	1300
14	1000	6	3	15	1400
15	1100	2	4	16	1500
16	1200	1	4		
		301		263	
				105	98

Für die 1. Beitragsklasse galt (1919) ein Gesamtsteuerfuß von über 12%, für die 16. Beitragsklasse ein solcher von 1 bis 7%.

Für die neue Berechnung (1922) ist ein auf die Lehrstelle entfallender Betrag der Staatssteuer von 100% und der Ansatz der Steuern für politische und Schulgemeinden von über 180% der Staatssteuer für die Beitragsklasse 1, ein solcher von unter 50% für Beitragsklasse 16 maßgebend.

§ 2 der Verordnung vom 30. Oktober 1922 lautet: Für Schulgemeinden, die vom 1. Januar 1922 vereinigt sind, wird eine einheitliche Beitragsklasse bestimmt (wie z. B. für Gross-Winterthur). Gemäß vorstehender Tabelle mußten im Jahre 1919 170 Gemeinden 100–300 Fr. Beiträge an die Besoldungen der Primarlehrer entrichten, im Jahre 1923 sind es nur 2/11 oder 31 Gemeinden mit diesen Beiträgen. Im Jahre 1919 waren 106 Gemeinden mit Beträgen von 350–600 Fr., 1923 dagegen sind es 181 Gemeinden. Mit Leistungen über 600 Fr. stehen im Jahre 1919 25, im Jahre 1923 aber sind es doppelt so viele Gemeinden.

Im Jahre 1919 figurierten 45 Sekundarschulgemeinden mit Beiträgen von 250–600 Fr., darüber, d. h. von 700–1500 Fr. 60; im Jahre 1923 sind nur 2 Gemeinden mit je 600 Fr., darüber aber 96 solcher.

Nach § 3 der zitierten Verordnung ist die Beitragsklasse maßgebend

- a) für die Bestimmungen der von Staat und Gemeinde an das Grundgehalt der Lehrer zu leistenden Beiträge;
- b) für die Ausrichtung der Staatsbeiträge laut Besoldungsgesetz.

Diese neuen Bestimmungen gelten für die Jahre 1923 und 1924, betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen für die Jahre 1922 und 1923.

Zusammenstellung der Gemeinden nach den Bezirken und zwar in der Art und Weise, daß angegeben wird, wie viel Gemeinden im Jahre 1922 gegenüber 1919 mehr, wie viele weniger Beiträge zu entrichten haben und wie viele stabil geblieben sind.

Primarschulgemeinden				Sekundarschulgemeinden			
Bezirke	Es leisten			Bezirke	Es leisten		
	mehr	weniger	gleichviel		mehr	weniger	gleichviel
Zürich . .	15	4	—	Zürich . .	11	—	—
Affoltern . .	8	9	4	Affoltern . .	4	—	1
Horgen . .	6	7	2	Horgen . .	5	4	1
Meilen . .	3	7	—	Meilen . .	3	4	1
Hinwil . .	27	1	1	Hinwil . .	10	—	—
Uster . .	25	—	1	Uster . .	8	—	—
Pfäffikon . .	25	—	—	Pfäffikon . .	9	—	—
Winterthur	29	3	—	Winterthur	9	1	—
Andelfingen	23	8	3	Andelfingen	7	1	—
Bülach . .	19	5	2	Bülach . .	10	—	—
Dielsdorf . .	22	2	2	Dielstorf . .	9	—	—
	202	46	15		85	10	3
	263				98		

23 Primarschulgemeinden in 8 Bezirken müssen gegenüber 1919 400–950 Fr. mehr Beiträge, 3 Gemeinden in 2 Bezirken dagegen 400–650 Fr. weniger leisten. Bei den Sekundarschulgemeinden entrichteten 57 Gemeinden in 11 Bezirken Mehrbeträge von 400–1150 Fr., während bei einer Gemeinde der Beitrag um 600 Fr. gesunken ist.

In Prozenten berechnet ergibt dies für 76% der Primarschulgemeinden eine Mehr-, für 17,5% eine Minderbelastung, für 86,7% der Sekundarschulgemeinden eine Mehr-, für 10,2% eine Minderbelastung.

In den drei letzten Jahren ist eben die Steuerschraube bei den jeweiligen Steuereinschätzungen kräftig in Bewegung gesetzt worden. Man könnte hier ferner noch berechnen, wie viel der Staat auf die Gemeinden abgewälzt hat. Auch ersehen wir aus dieser Zusammenstellung, in welchen Bezirken am meisten Mehrleistungen usw. zu verzeichnen sind. Und die Folgen? Es ist zu befürchten, daß besonders die Primarschulgemeinden und zwar die kleinern, die ohnehin keine großen Besoldungszulagen gewähren, diese kürzen werden. Unter solchen Umständen würden wahrscheinlich die Lehrer in kleineren Gemeinden, die einem größeren Schulkreis angehören, die Vereinigung aller Schulgemeinden ihres Schulkreises wünschen. Hoffen wir das beste und verzagen wir nicht! H. H.

Lehrerschaft und Beamtenversicherung.

Am 3. Mai 1921 richtete der Kantonalvorstand im Namen und Auftrag der Delegiertenversammlung des Z. K. L.V. eine Eingabe an die kantonsrätliche Kommission zur Beratung der Vorlage über die Beamtenversicherung mit dem begründeten Antrage, die gegenwärtige und zukünftige Lehrerschaft nicht in den Gesetzesentwurf einzubeziehen. Der Erfolg der Eingabe, bemerkten wir im Jahresbericht pro 1921, bleibt abzuwarten.

Von diesem Erfolge erfuhren wir in der Kantonsratsitzung vom 10. Juli 1922, als der kantonale Finanzdirektor, Regierungsrat Walter, bei Anlaß der Beantwortung der Interpellation Gschwend den Stand der kantonalen Versicherungsfrage darlegte. Nach dem Protokolle des Kantonsrates führte er hierüber folgendes aus: «Die kantonsrätliche Kommission hat den ersten Entwurf für ein Versicherungsgesetz im März 1920 durchberaten, dabei aber die Lösung einzelner Grundfragen über den Versicherungskreis verschoben. Der Finanzdirektion wurde die Aufgabe übertragen, zu prüfen, wie weit der Versicherungskreis auszudehnen sei. Von verschiedenen Verbänden (Kantonaler Lehrerverein, der Organisation der

Geistlichen, dem Personal der Kantonalsbank und Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) gingen Zuschriften ein, man möge sie nicht in die allgemeine Versicherung einbeziehen. Daraufhin ist die Finanzdirektion von sich aus dazu gekommen, die erste Fassung des Entwurfes in einigen Punkten fallen zu lassen, weil sie angesichts der gespannten Finanzlage des Kantons und des Widerstandes großer Kreise der künftig zu Versichernden keine Volksabstimmung glaubt riskieren zu dürfen. Der Beschuß der E. K. Z. hat nun eine klare Situation geschaffen. Die Finanzdirektion wird beantragen, in die allgemeine kantonale Versicherung nur das Personal der allgemeinen Verwaltung und der Gerichte aufzunehmen. Das sind im ganzen über 2500 Beamte und Arbeiter, immer noch ein stattlicher Versicherungskreis. Ein Zusammenschluß der verschiedenen Kassen, die wir bei diesem Vorgehen vorläufig erhalten, soll für die Zukunft nicht ausgeschlossen sein. Die erwähnte allgemeine Versicherung muß nach Ansicht der Finanzdirektion im Zusammenhang mit der bevorstehenden Neuregulierung der Besoldungen geschaffen werden; denn der Staat als Arbeitgeber kann sich dieser Aufgabe trotz der Finanznot nicht länger entziehen.»

So soll es also für die Lehrerschaft bei dem bleiben, was sie hat. Wir freuen uns dessen und wünschen nur, daß auch für die kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter die Zeit der Erfüllung ihres Wunsches nicht mehr ferne sei.

Sektion Zürich des Schweiz. Lehrervereins.

Dem nachstehenden Rundschreiben an die Sektionen des S. L.V. geben wir im «Päd. Beob.» Raum, um dem Aufrufe weitreichende Beachtung zu verschaffen.

Zürich/Zofingen, 5. Dezember 1922.

An die HH. Präsidenten der kantonalen Lehrervereine!
Sehr geehrte Herren Kollegen!

Gestatten Sie uns, daß wir heute im Namen der Verwaltungskommission der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung mit einer Bitte an Sie herantreten.

Wie Ihnen bekannt ist, aufnet die Waisenstiftung, die wir vielleicht die wohlätigste Institution des Schweiz. Lehrervereins nennen dürfen, ihr Kapital nur aus den Vergabungen. Die Zinsen werden vorweg zu Unterstützungen verwendet und so jedes Jahr aufgebraucht. Im laufenden Jahre nun sind die Vergabungen sehr spärlich eingegangen, was wir im Hinblick auf die schwierigen Zeitverhältnisse wohl begreifen. Um aber unserer Waisenkasse doch eine gewisse Summe jährlich zu sichern, ersuchen wir Sie höfl., in Ihrem Kantonalvorstande die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, in Ihren kantonalen Konferenzen regelmäßig zum mindesten einmal im Jahr für unsere Waisenstiftung eine Kollekte zu veranstalten. Daß dieses Geld wohl angewendet wäre, brauchen wir wohl nicht extra zu betonen; denn es ist Ihnen gewiß aus dem einen oder andern praktischen Fall bekannt, wieviel bittere Not zu lindern unsere Unterstützungen, die ja leider nur bescheidene sein können, imstande sind. Vor allem dürfte die großzügige Auslegung von § 1 unserer Statuten, nach der wir alle bedürftigen Lehrerwaisen, ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft beim Schweiz. Lehrerverein, unterstützen, die Gebefreudigkeit der Lehrer aller Kreise wecken.

Indem wir um gütige Aufnahme unseres Gesuches bitten, grüßen wir Sie

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Verwaltungskommission
der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung:

Der Präsident: E. Niggli.

Die Sekretärin: L. Schlumpf.

An der Delegierten- und Jahresversammlung des S. L.V. vom 30. September 1922 in Glarus stand auch der Bericht über die Lehrerwaisenstiftung zur Sprache und wurden Anträge zu einer Statutenänderung gestellt. Die Leser der «Schweiz. Lehrerzeitung» sind durch den Verhandlungsbericht in Nummer 40 hierüber orientiert worden.

Die Großzahl der zürcherischen Schulkapitel führt schon seit langem regelmäßig jedes Jahr eine Sammlung zugunsten der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung an einer ihrer Tagungen durch. Dieses Vorgehen ist wohl das geeignetste, um möglichst ansehnliche Beträge erreichen und abliefern zu können. Deshalb empfehlen wir die Anregung der Verwaltungskommission der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung aller Beachtung und ersuchen besonders die Schulkapitel, in denen bis jetzt noch nicht auf diese Art gesammelt worden ist, sich dem schönen Brauche anzuschließen.

Der Vorstand der Sektion Zürich des S. L.V.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Budget pro 1923.

	Rechnung 1921		Budget 1922		Budget 1923	
A. Einnahmen.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Jahresbeiträge	14671	—	12880	—	12810	—
2. Zinse	799	80	580	—	560	—
3. Verschiedenes	160	50	40	—	30	—
Total der Einnahmen	15631	30	13500	—	13400	—
B. Ausgaben.				Fr.		
1. Vorstand:						
a) Besoldung	3000	—	3000	—	3000	—
b) Sitzungsgelder	1206	—	920	—	850	—
c) Fahrtentschädigung	368	60	320	—	300	—
2. Delegiertenversammlung u. Kommissionen	783	35	660	—	500	—
3. Pädagogischer Beobachter	3312	35	3850	—	3000	—
4. Drucksachen	530	75	300	—	300	—
5. Bureau und Porti	1185	80	1200	—	800	—
6. Rechtshilfe	416	—	500	—	800	—
7. Unterstützungen	335	—	400	—	200	—
8. Passivzinse	346	65	150	—	60	—
9. Presse und Zeitungen	66	90	70	—	70	—
10. Gebühren auf Postscheck	26	15	30	—	20	—
11. Abschreibungen	19	—	20	—	20	—
12. Lehrerschaft u. Beamtenversicherung	1815	—	—	—	—	—
13. Bestätigungswahlen	—	—	400	—	—	—
14. Steuern	137	85	60	—	70	—
15. Mitgliedschaft des K. Z. V. F.	971	35	920	—	1100	—
16. Delegiertenversammlung des S. L.V.	220	—	300	—	350	—
17. Verschiedenes	514	75	400	—	360	—
Total der Ausgaben	15255	50	13500	—	11800	—
C. Abschluß.						
Einnahmen	15631	30	13500	—	13400	—
Ausgaben	15255	50	13500	—	11800	—
Vorschlag	375	80	—	—	1600	—

Veltheim, den 30. Dezember 1922.

Der Zentralquästor: A. Pfenninger.

Zum Budget 1923.

Das Budget 1923 stimmt in den *Einnahmen* mit demjenigen des nun abgelaufenen Rechnungsjahres ziemlich überein. Wie letztes Jahr fußt es auch diesmal auf einem *Jahresbeitrag von sieben Franken*, bedeutet also gegenüber 1921 eine Reduktion von einem Franken. Auch die Titel «Zinse» und «Verschiedenes» entsprechen ungefähr denen des Vorjahrs.

Aber während im letzten Budget sich Einnahmen und Ausgaben die Wage hielten, erscheinen die *Ausgabeposten* des vorliegenden Voranschlages, der Erwartung der Zeit angepaßt, in verschiedenen Punkten reduziert, so daß sich ein *mutmaßlicher Vorschlag* von 1600 Fr. ergibt.

Für *Sitzungsgelder* und *Fahrtentschädigungen* an den Vorstand sind gegenüber 1922 etwas geringere Beträge eingesetzt, welche für dreizehn Halbtags- und drei Ganztagssitzungen genügen sollten. Der Posten *Delegiertenversammlung* und

Kommissionen weist mit 500 Fr. gegenüber 1922 einen Minderbetrag von 160 Fr. auf, der aber unter Titel «Mitgliedschaft des K. Z. V. F.» wieder erscheint. Die Aufwendungen für unsere Vertretung im Festbesoldetenverband figurierten bis jetzt unter ersterem Titel, gehören aber materiell unter letztern, da erst durch diese Zusammenstellung die tatsächlichen Ausgaben, die uns aus der Zugehörigkeit zum Festbesoldetenverbande erwachsen, ersichtlich sind. Aus diesem Grunde ist der Betrag von 920 Fr., welcher im Budget 1922 unter Nummer 15 eingesetzt ist, auf 1100 Fr. angestiegen; denn außer dem Jahresbeitrag von 50 Rp. pro Mitglied oder rund 920 Fr. Totalbeitrag hat unsere Kasse an die Vertreter jährlich noch zirka 150 Fr. an Sitzungsgeldern und Fahrtentschädigungen zu leisten.

Der «Pädagogische Beobachter» soll pro 1923 wenn möglich auf zwölf Nummern beschränkt bleiben. Es entspricht diese Zahl derjenigen des abgelaufenen Rechnungsjahres und entlastet das Budget gegenüber dem letztjährigen, das fünfzehn Nummern vorsah, um ein Bedeutendes, indem jede Nummer unsere Kasse auf 250 Fr. zu stehen kommt.

Auch die Ausgaben für *Bureauamaterial* und *Porti* sind im vorliegenden Budget gegenüber 1922 beschnitten und bewegen sich mit 800 Fr. etwas unter dem Rechnungsbetrag des Jahres 1922.

Weiter trägt der Titel «Unterstützungen» mit 200 Fr. sein Teil zum günstigen Abschluß bei; und endlich fällt der Posten «Bestätigungswahlen» diesmal aus. Durch die fast vollständige Tilgung unserer Kontokorrentschuld bei der Kantonalbankfiliale Winterthur verminderten sich natürlich auch die *Passivzinse*, welche pro 1923 60 Fr. wohl nicht überschreiten dürften.

Während mit Ausnahme des Postens «Mitgliedschaft des K. Z. V. F.» alle bisherigen Titel gegenüber dem Budget des Vorjahrs zurückstanden, erschien es angezeigt, für *Rechtshilfe* mehr zu reservieren, als dies im letzten Jahr geschehen war. Die hiefür in Aussicht genommenen 800 Fr. bleiben noch unter dem pro 1922 für diese Seite unseres Mitgliederschutzes aufgewendeten Betrag.

Die übrigen Posten bewegen sich auf der Höhe des letzten Budgets und geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Wir hoffen, das Jahr 1923 bringe keine außergewöhnlichen Ausgaben, so daß der Voranschlag gehalten und das *Vereinsvermögen* dem früheren Stande wieder angenähert werden können. Wir glauben darauf hinweisen zu dürfen, daß noch 1916 das Vermögen sich auf 17,700 Fr. belief, während es heute, da die Kaufkraft des Geldes überdies bedeutend tiefer als damals steht, nur noch rund 13,000 Fr. beträgt. Sollen bei einer allfälligen größeren Aktion deren Kosten nicht wieder wie auch schon durch einen außerordentlichen Beitrag gedeckt werden, so ist es absolut nötig, daß das Vereinsvermögen geäuftnet werde, um so allen Situationen wenigstens einigermaßen nur gewachsen zu sein. Nachdem die Delegiertenversammlung vom 10. Juni 1922 entgegen dem Antrag des Vorstandes, den Jahresbeitrag auf sieben Franken herabzusetzen, mit 47 gegen 25 Stimmen in verdankenswerter Weise für acht Franken entschied, gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, der Verein erkenne auch diesmal wieder den Wert der Organisation und genehmige den Antrag auf sieben Franken Beitrag.

Veltheim, den 29. Dezember 1922.

Der Zentralquästor: *A. Pfenniger*.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

14. Vorstandssitzung

Samstag, den 4. November 1922, nachmittags 2—6 Uhr,
im «Waagstübl» in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Traktantenliste* vermerkt 30 Geschäfte, die sich zum Großteil nicht zur Veröffentlichung eignen.

2. *Besoldungsstatistik* und *Stellenvermittlung* haben den Zeitumständen gemäß vermehrte Beanspruchung zu verzeichnen.

3. *Zuschriften* verschiedener kantonaler Sektionen werden vermerkt und erledigt.

4. Vom Aufruf des Vorstandes des S. L.-V. zugunsten der *Sammlung für stellenlose Kollegen* wird Kenntnis genommen.

Sch-r.

15. Vorstandssitzung.

Samstag, den 26. Dezember 1922, vormittags 8—12½, nachm. 2—6 Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Die sehr reichhaltige *Traktandenliste* umfaßt 66 Geschäfte, von denen 51 erledigt werden konnten; ein Großteil davon ist nicht von allgemeinem Interesse, trägt rein persönlichen Charakter und eignet sich nicht zur Veröffentlichung.

2. In letzter Zeit haben hin und wieder Sektionskassiere Mitglieder, welche die Vereinsnachnahme refusierten, einfach aus unserer *Mitgliederliste* gestrichen. Diese Fälle sollen dem Kantonalvorstand zur Erledigung überwiesen werden, ebenso diejenigen, da ausgetretene Mitglieder um *Wiederaufnahme* in den Verein nachsuchen. Es wird den Sektionsquästoren in nächster Zeit ein wegleitendes Zirkular zugehen.

3. Während die *Besoldungsstatistik* vermehrt beansprucht wird, hat die *Stellenvermittlung* keine Geschäfte zu melden.

4. Beziiglich der *deutschen Lebensversicherungen* sei nochmals auf den Artikel von E. Höhn in Zürich 3 in No. 12 (1922) des «Päd. Beob.» verwiesen.

5. Oft werden beim Präsidenten noch in letzter Stunde vor Gemeindeversammlungen *Ratschläge* in Besoldungsangelegenheiten eingeholt, unmittelbar vor Entscheiden dieser oder jener Art *Rechtsauskünfte* verlangt. Solche Anfragen sollten im eigenen Interesse *beizeiten* gestellt werden, zumal wenn fragliche Fälle zum vornherein bekannt sind. Tritt die Möglichkeit ein, daß gewünschte Auskünfte nicht unmittelbar zu erteilen sind, sondern der Fall vorerst unserm Rechtsberater vorgelegt werden muß, könnten durch solch verspätete Eingaben für die Fragesteller unliebame Verzögerungen eintreten.

6. Die *Darlehenskasse* weist auf 31. Dezember 1922 ein Kapitalguthaben von Fr. 2493.50 auf. Einige säumige Schuldner mußten gemahnt werden. Ein Darlehensgesuch wurde abgewiesen.

7. Gemäß Beschuß der Delegiertenversammlung vom 10. September 1921 fixiert der Vorstand die *Entschädigung* für die Delegierten der Sektion Zürich des S. L.-V., die an der diesjährigen Versammlung in Glarus teilnahmen, auf 15 Fr.

8. Längere Zeit beanspruchten den Vorstand diverse Anfragen in lokalen *Besoldungsangelegenheiten*.

9. Ein Kollege wurde mit einer Anfrage über *Knabenhandarbeitskurse* an Ed. Örtli in Zürich gewiesen.

Schl.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

1. Telefonnummer des Präsidenten, Sekundarlehrer E. Hardmeier, «Uster 238».

2. Einzahlungen an den Quästor, Sekundarlehrer A. Pfenniger in Winterthur-Veltheim, können kostenlos auf das Postscheck-Konto VIII b 309 gemacht werden.

3. Gesuche um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.

4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein K. Hoffmann, Lehrerin, Gartenhofstraße 7, in Zürich 4, zu wenden.

5. Arme, um *Unterstützung* nachsuchende *durchreisende Kollegen* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3 oder an Sekundarlehrer A. Pfenniger in Winterthur-Veltheim, zu weisen.